

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Verordnung vom 06.05.1831 publ. 11.05.1831

§. 9.

Alle diese Bestimmungen und Vorschriften finden auch bey der Artillerie und dem Dragoner-Corps ihre Anwendung.

13) Bekanntmachung der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Jus circa Saora der Catholischen Kirche vom 6. Mai, publ. den 11. Mai 1831.

Nachdem die, in Folge der Verordnung bet. Einsetzung zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der <sup>des Officialats</sup> in Behta. Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever vom 5. <sup>(man sehe die</sup> <sup>Verordnung v.</sup> <sup>5./20. Apr. 1831).</sup> April 1831., in der Stadt Behta, in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster, zu errichtende Behörde

eines Bischöflichen Officialats .

am 4. May, durch den Bischöflicher Seits dazu committirten Herrn General-Vicar der Münsterschen Diöcese, feyerlich eingesetzt worden, in den Personen

des Kirchenraths Herold als Officials,  
der Gymnasial-Lehrer Schouling und vom  
Rampe, als gottesgelehrter Beysitzer,  
des Landgerichts-Assessors Bucholz, und des

Advocaten Deeken, als rechtskundiger Bey-  
fizer, wobey  
der Amtsauditor Hakewessell, als Secretair,  
Joseph Schröder, als Copiist, und  
N. N. Fortmann, als Bote, angestellt sind;  
so wird dieses, nach Vorschrift §. 3. der gedach-  
ten Verordnung, hiedurch bekannt gemacht, da-  
mit von nun an alle Catholische Unterthanen,  
geistlichen und weltlichen Standes, sich an diese  
neueingesetzte geistliche Behörde, in den nach den  
Anlagen jener Verordnung vor dieselbe gehörigen  
Sachen wenden.

Zugleich treten die für die Wahrnehmung des  
Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-  
Catholische Kirche, im §. 1. des der Verordnung  
sub B. angehängten Normativs bezeichneten  
Behörden in den in diesem Normativ ihnen an-  
gewiesenen Wirkungskreis. Jedoch sind die von  
der bisherigen Commission der Römisch-Catho-  
lisch geistlichen Angelegenheiten geforderten, noch  
rückständigen, Berichte an die in deren Stelle  
getretene unterzeichnete Behörde, bestehend aus  
dem Conferenzzrath Kunde, und  
dem Regierungsrath Hakewessell, wobey  
der Secretair Jansen, und  
der Expedient Schwencke, angestellt sind,  
zu erstatten, welche davon die vor das Bischöf-